

ersten Punkte ebenfalls darum handeln könnte, daß es eines Gesetzes bedürfte, indem die Bestimmung etwas Neues enthält. Allein bei dem zweiten Punkte ist auf keinen Fall ein Gesetz noch nöthig, sondern bloß eine Verordnung, weil hier nur eine Berichtigung falscher Ansichten einzelner Gerichte nöthig ist, man glaubte nämlich irrigerweise, daß die Gerichtskosten einen Vorzug vor den Advocatengebühren hätten. Im Durchschnitt ist dieses schon jetzt nicht mehr der Fall, sondern man hat die Gerichts- und Advocatenkosten so betrachtet, als ob sie in gleichem Rechte wären. Also es herrscht hier nur hier und da ein Irrthum, der zu berichtigen ist und der recht gut durch eine Verordnung in Richtigkeit gebracht werden kann. Ich muß mich dem anschließen, was die Deputation in Vorschlag gebracht hat.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Die Deputation glaubte doch einestheils in ihrer Stellung als eine ständische lieber in der Vorsicht etwas zu weit gehen zu müssen, als die Sache zu leicht nehmen zu dürfen. Das schien ihr unverkennbar, daß hier von Regulirung privatrechtlicher Verhältnisse die Rede sei, indem in dem ersten Punkte die Art festgestellt werden soll, wie die Gebühren der Advocaten mit den Gerichtskosten zugleich, und zwar dergestalt, daß den Advocaten keine weiteren Kosten angefohnen werden sollen, festgestellt wird, und durch den zweiten Punkt, wie die etwaigen Abschlagszahlungen zwischen beiden Theilen vertheilt werden sollen. Ich brauche, da der Herr Staatsminister schon seine Zustimmung dazu erklärt hat, daß der Vorschlag der Deputation angenommen werden möge, darauf nicht weiter einzugehen; ich bemerke aber noch, daß es auch um deswillen wünschenswerth schien, bei dieser Ansicht stehen zu bleiben, damit nicht besondere Differenzen mit der zweiten Kammer herbeigeführt werden, welche auf Erlassung eines Gesetzes angetragen hat; hingegen mit dem Vorschlage der Deputation wird sie sich leichter vereinigen, da nach diesem in der Verordnung doch der ständischen Zustimmung Erwähnung geschehen soll.

Staatsminister v. Rönnert: Aus dieser letztern Rücksicht tritt auch das Ministerium sehr gern der Ansicht der Deputation bei. Nur so viel erwähne ich, eigentliche privatrechtliche Verhältnisse werden hier nicht regulirt; denn in sofern die Gerichtsobrigkeiten angewiesen werden, sie zugleich mit beizutreiben, werden sie eben als öffentliche Behörden und in Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit angewiesen. Ich muß übrigens auch der geehrten Deputation; ohne ihr einen Vorwurf machen zu müssen, einhalten, daß die erste Deputation der geehrten Kammer ein solches Bedenken nicht hatte. Derselbe Antrag auf Erlassung einer Verordnung war bereits im Berichte über das Gesetz, das Liquidiren der Advocaten betreffend, vorgeschlagen.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung. Wenn auch die zuletzt von dem Herrn Minister ausgesprochene Ansicht in Bezug auf königliche Behörden für richtig anzunehmen sein würde, so schien es der De-

putation nicht in gleichem Verhältnisse zu sein in Bezug auf die Patrimonialgerichte.

Vicepräsident v. Carlowitz: Während also die zweite Kammer die Vorlegung eines Gesetzes noch auf diesem Landtage beantragt, geht der Vorschlag unsrer Deputation dahin, die Regierung zu ersuchen, nur eine Verordnung ergehen zu lassen, darin aber der ständischen Zustimmung Erwähnung zu thun. Dieser Vorschlag ist im Berichte enthalten, und ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten hierin beitrifft? Der Beitritt erfolgt ebenfalls einstimmig. —

Der Bericht lautet ferner:

Zu III. und IV.

ist auch die Deputation der Ansicht, daß diesen Anträgen des Petenten keine Folge zu geben sei; indem sie den jenseits für die Ablehnung angeführten Gründen beipflichten muß. Doch wird hierauf von Seiten der Kammer kein besonderer Beschluß zu fassen sein, da ein diesfalliger Antrag von der anderen Kammer nicht herüber gelangt, auch die Petition selbst bloß an die zweite Kammer gerichtet ist.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Wenn gegen diese Bemerkung der Deputation Niemand etwas einzuwenden hat, so würde sogleich ohne weitere Fragstellung auf V. überzugehen sein.

Zu V.

endlich ist die Deputation im Allgemeinen ebenfalls mit dem jenseits gefaßten Beschlusse einverstanden. Sie glaubt, daß darin nur Das enthalten sei, was der Sachwalter, wenn er seine Kosten einer Ermäßigung unterwerfen muß, mit Recht verlangen kann, und was ihn gegen unstatthafte Willkühr bei solchen Ermäßigungen schützt. Doch sieht sich dieselbe veranlaßt, theils eine Erweiterung dieses Antrages, theils eine Abänderung in der Fassung desselben vorzuschlagen.

Es schienen ihr nämlich

a) dieselben Gründe, welche für den vorliegenden Antrag hinsichtlich der zu den Acten liquidirten Advocatenkosten gelten, auch vollständig auf die einzeln zur Prüfung der Behörde eingereichten Kostenrechnungen der Sachwalter, und ebenso auf den Fall anwendbar zu sein, wenn die Kosten einer niederen Behörde von einer höheren ermäßigt werden, es betreffe dies nun Justiz- oder Verwaltungsbehörden.

Dagegen konnte

b) die Deputation nicht für angemessen halten, das bei Kostenermäßigungen zu beobachtende Verfahren mit solchen Einzelheiten in den Antrag aufzunehmen, wie es nach dem Beschlusse der zweiten Kammer geschehen soll. Sie schlägt daher aus den vorstehend erwähnten beiden Rücksichten vor, dem Antrage folgende Fassung zu geben:

man ersuche die hohe Staatsregierung, den Behörden des Landes mittels Verordnung des Baldigsten Anweisung zugehen zu lassen, daß sie bei nöthig befundener Ermäßigung der von Advocaten oder niederen Behörden zu den Acten verzeichneten, oder bezüglich sonst berechneten Kosten, dergleichen Ermäßigungen in der Art bewirken sollen, daß aus den ermäßigten Kostenrechnungen deutlich zu ersehen sei, welche einzelne Ansätze einer Abminderung unterlegen haben.